

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Beginn	19:06 Uhr
Ende	22:30 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	10

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm. Hans-Peter Grell (als Vorsitzender)	
2. GV Dirks	
3. GV Gotthelf	
4. GV Harnack	
5. GV Jürgens	
6. GV Lembke	
7. GV Petersen	Verspätet, kommt um 19:11 Uhr
8. GV Sinner	
9. GV van Maaren	
10. GV Vogler	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Anja Wallbaum	
Im nichtöffentlichen Teil Jasmin Schmahl vom Amt SN	

Tagesordnung Gemeindevertreterversammlung 17.12.2024:

I. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit – hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2024
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
7. Verpflichtung und Vereidigung eines neuen Gemeindevertreters
8. Neufassung der Hauptsatzung
9. Jahresrechnung 2023
10. 1. Nachtragssatzung und -plan 2024
11. Haushaltssatzung und -plan 2025
12. Neufassung Satzung Hundesteuer ab 2025 – hier: Beschlussvorlage
13. 5. Nachtrag Gebührensatzung Gewässerunterhaltung – hier: Beschlussvorlage
14. Haushalt Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr
 - 14.1. Duvensee
 - 14.2. Bergrade
15. Bildung eines Wahlvorstands für die Bundestagswahl 2025
16. Bericht der Ausschüsse:
 - 16.1. Finanzausschuss
 - 16.2. Bau- und Wegeausschuss
 - 16.3. Dorfausschuss
17. Zukünftige Bewirtschaftung der Duvenseer Schmiede sowie Fortführung von Gemeindearbeiten im Außenbereich
18. Neujahrsempfang der Gemeinde Duvensee
19. Einwohnerfragestunde

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

II. Nichtöffentlicher Teil:

- 20. Grundstücksangelegenheiten
- 21. Mietangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil:

- 22. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- 23. Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. BGM begrüßt die Gäste. Gedenkminute zu Ehren der plötzlich verstorbenen Kreispräsidentin Anja Harloff.

2. Ergänzung / Änderung der Tagesordnung

Einfügen neu Punkt 7.1. – Berufung des neu gewählten Gemeindevertreters in die Ausschüsse

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzung findet im öffentlichen und nichtöffentlichen Rahmen statt.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Nach dieser Abstimmung kommt GV Petersen hinzu.

4. Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2024

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Das Protokoll wird wie vorliegend verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 2 Enthaltung

5. Bericht des Bürgermeisters

Fahrradunterstand Schmiede

Der Bau ist fast fertiggestellt, gute Leistung der Firma BoWo aus Kastorf und WeGaBau Dirks (Pflasterarbeiten). Demnächst werden noch die Fahrradbügel eingebaut. Passt sich optisch gut ein ins Erscheinungsbild der Schmiede. Gemäß Vorschrift der Landesförderung wird das Projekt noch dieses Jahr fertiggestellt und abgerechnet.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Immobilie See-Enn 8

Derzeit noch über das Amt an ukrainische Geflüchtete vermietet. Eine zukünftige Option zur Nutzung ist die Errichtung eines archäologischen Zentrums. Hierzu hat vor ca. einer Woche eine Sitzung stattgefunden mit Mitgliedern der GV, Landtagsabgeordneten Rasmus Vöge (CDU), einer Abordnung der Archäologen, u.a. der Leiter des archäologischen Landesamtes, Ulf Ickerodt sowie Gerd Vogler für den Moorverein. Große Investitionen sind nötig, um die Immobilie entsprechend herzurichten, geschätzter Aufwand inklusive eines Anbaus ca. 2,5 Mio. EUR. Fördergelder einzuwerben ist schwierig, aber möglich. Diese Möglichkeiten sollen weiterverfolgt werden. Am 19.12. gibt es hierzu einen Termin in Lübeck mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums, Herrn Neumann und Herrn Strunk, zur Auslotung, was möglich ist und was nicht. Ickerodt brennt für den Vorschlag des Regio-Brandings und eines entsprechenden Zentrums. Nach dem nächsten Termin wird man weitersehen, ob es weitergehen kann. Klar ist, dass dies alles nur mit 100%iger Förderung ohne nennenswerte Kosten für die Gemeinde entstehen kann. Im Januar findet eine Fahrt mit Vertretern der Gemeinde und der Archäologen nach Albersdorf zum Freilichtmuseum statt, um dort Anregungen zu erhalten, wie eine Nutzung als archäologisches Zentrum aussehen könnte.

DRK Nusse

BGM war zur Jahreshauptversammlung des DRK in Nusse. DRK Nusse fördert Projekte in den Mitgliedsgemeinden. Im letzten Jahr wurde ein Projekt in Ritzerau gefördert, dieses Jahr soll Duvensee gefördert werden. Die Gemeinde soll in 2025 einen Zuschuss zu einem Außen-Fitnessgerät in Höhe von EUR 2.000 erhalten. GV Gotthelf soll hierzu Vorschläge einbringen.

Nahwärme

Das Projekt geht sehr langsam voran, die beteiligten Firmen sind aufgrund von hohem Arbeitsaufkommen sehr gut ausgelastet. Antrag für die Machbarkeitsstudie ist vor einer Woche eingereicht worden. Die Machbarkeitsstudie kostet EUR 80.000, EUR 40.000 werden vom Land Schleswig-Holstein gefördert.

Schule Sandesneben

Die Schule wirbt für sich, BGM verteilt entsprechende Flyer. Infoabende über die Schule werden auf Wunsch gern in anderen Gemeinden angeboten. Die Gemeinde Duvensee hat großes Interesse daran, dass diese Schule besucht wird, da die Gemeinde diese Schule mitfinanziert. Besuche anderer Schulen müssen von der Gemeinde zusätzlich mitfinanziert werden. Der Informationsabend soll für Duvensee organisiert werden. BGM kümmert sich.

Erweiterung Gewerbegebiet Heisch

Der Kreis kann sich eine Erweiterung vorstellen. Die Interessenten haben sich beworben, im Moment laufen Gespräche zwischen Interessenten, der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer.

Baugebiet Bergrade

GV Harnack erkundigt sich nach dem Stand der Dinge. Die vormals angedachte Fläche kann nicht infrage kommen. Die neue angedachte Fläche erfordert eine B- und F-Plan Änderung, auch hier laufen derzeit Verhandlungen und Gespräche mit dem Grundstückseigentümer.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

6. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters

GV Thomas Behnke scheidet auf eigenen Wunsch aus der Gemeindevertretung aus. BGM dankt ihm für seine Mitarbeit und überreicht einen Präsentkorb.

7. Verpflichtung und Vereidigung eines neuen Gemeindevertreters

Jan-Hendrik Jürgens rückt aus der Liste der Freien Wähler für Thomas Behnke nach. Er nimmt das Mandat an. BGM nimmt die Verpflichtung gemäß Vorschrift vor.

7.1. Berufung des GV Jürgens in die folgenden Ausschüsse:

Die freigewordenen Ämter im Bau- und Wege-Ausschuss und Dorfausschuss übernimmt GV Jürgens.

Abstimmungsergebnis:

9 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltung

8. Neufassung der Hauptsatzung – Beschlussvorlage

Aufgrund eines Formfehlers ist die derzeitige Hauptsatzung fehlerhaft, dies wurde seinerzeit beim Beschluss der vormaligen Hauptsatzung von der Kommunalaufsicht übersehen. Daher ist nun ein ergänzender Beschluss notwendig.

„Ergänzend zum Satzungsbeschluss beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee folgende Fassung des § 4 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung:

Dorfausschuss – Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/Innen und 4 Bürger/Innen, *die der Gemeindevertretung angehören können*. Aufgabengebiet: Gemeindehäuser und Gemeindeplätze, Kinder- und Jugendpflege, Kultur, Betreuung von Senioren.“

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

9. Jahresrechnung 2023

Gemäß beglaubigtem Auszug – Anlage zum Protokoll – beschließt die GV die Jahresrechnung wie in der Anlage aufgeführt und wie in der Sitzung des Finanzausschuss vom 26.11.2024 geprüft.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

10. **1. Nachtragssatzung und -plan 2024**

Gemäß beglaubigtem Auszug – Anlage zum Protokoll – beschließt die GV die Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

11. **Haushaltssatzung und -plan 2025**

Gemäß beglaubigtem Auszug – Anlage zum Protokoll – beschließt die GV die Haushaltssatzung und -plan 2025.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

12. **Neufassung Satzung Hundesteuer – hier Beschlussvorlage**

Die Hundesteuersatzung vom 19.12.2001 ist verjährt und muss neugefasst werden. Die Beschlussvorlage wird verlesen.

„Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Duvensee zum 01.01.2025, wie in der Anlage ersichtlich.“

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

13. **5. Nachtrag Gebührensatzung Gewässerunterhaltung – hier: Beschlussvorlage**

Die Gemeinde Duvensee erhebt zur Deckung der Kosten aus der Mitgliedschaft eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Göldenitz-Pirschbach“ hat zum 01.04.2024 seinen Beitrag angehoben. Aufgrund der späten Beschlussfassung des Verbands konnte die Erhöhung ab 01.01.2024 nicht mehr berücksichtigt werden. Damit die Gemeinde Duvensee die Mehrausgaben aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Nachkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren.

„Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt die 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Duvensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Göldenitz-Pirschbach entsprechend dem beigefügten Entwurf.“

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

14. Haushalt Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

14.1. Duvensee

Der Haushalt wird wie vorgelegt – Anlage zum Protokoll – verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

14.2. Bergrade

Der Haushalt wird wie vorgelegt – Anlage zum Protokoll – verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

15. Bildung eines Wahlvorstands für die Bundestagswahl 2025

Die Bundestagswahl ist geplant für den 23.02.2025, wie üblich ist die Schmiede das Wahllokal. Die Besetzung wird wie in der Anlage aufgeführt verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

10 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

16. Bericht der Ausschüsse:

16.1. Finanzausschuss

Zum Ende der letzten Legislaturperiode wurde festgelegt, dass BGM bis EUR 3.000 Ausgaben alleine entscheiden kann. Darüber hinaus muss die GV an der Entscheidung beteiligt werden. Die Übersicht der Anschaffungen über EUR 3.000 wird in der Sitzung an die GV verteilt.

16.2. Bau- und Wegeausschuss

Loch im Wander-/Waldweg Fliegenberg soll ausgebessert werden, GV Dirks ist hier mit den entsprechenden Stellen im Kontakt. Unebenheiten auf dem Weg im kleinen Moor sind ausgebessert, im großen Moor sind noch einige Ausbesserungen vorzunehmen. Zuwegung Klärteich Bergrade ist ebenfalls noch auszubessern.

16.3. Dorfausschuss

DGA Tätigkeitsbericht: Bingoabend am 2.11. kam sehr gut an, wird nächstes Jahr zweimal durchgeführt werden, Gewinner aus Klinkrade hat Gewinn für MS kranke Kinder gespendet. Laternenfest am 15.11. erfolgreich durchgeführt, Einnahmen 400 EUR werden je zur Hälfte an die Krippe und den Kindergarten gespendet. Adventskaffee am 30.11. mit ca. 40 Teilnehmern. Ungefähr 90 Nikolausgaben zum 6.12. an Kinder in der Gemeinde verteilt. Die nächsten Veranstaltungen: Jahreshauptversammlung am 30.1., Bingoabend am 8.2. beides in der Schmiede.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

17. **Zukünftige Bewirtschaftung der Duvenseer Schmiede sowie Fortführung von Gemeindearbeiten im Außenbereich**

Bisher wurden diese Arbeiten seit über 30 Jahren von Manfred „Fliege“ Gotthelf durchgeführt. Ein Ersatz muss zum 01.01.2025 gefunden werden, da Fliege zum Jahresende 2024 seine Tätigkeiten einstellen möchte. Die Bewirtung wird zunächst über die Freiwillige Feuerwehr und Helfer abgedeckt werden. Es soll auch geprüft werden, ggf. Lohnunternehmer zu beauftragen. Die Unterstellung der benötigten Maschinen für die Außenarbeiten ist in einer Garage In de Pütt geplant. Vorschläge, wie und mit wem die Nachfolge geregelt werden kann, sind gerne willkommen. Auch der Dorfausschuss wird sich mit diesem Thema beschäftigen. Großer Dank und anhaltender Applaus der Anwesenden für Fliege.

18. **Neujahrsempfang der Gemeinde Duvensee**

Ein wahrscheinlicher Termin ist Sonntag, 26.01.2025, bitte schon mal vormerken. Die Vergabe der goldenen Ehrennadel wird im Moment noch nicht diskutiert. Zunächst muss geklärt werden, ob der Neujahrsempfang überhaupt stattfinden soll. Die GV diskutiert die Möglichkeiten und den möglichen Umfang der Veranstaltung. Vorschlag: weniger für Auswärtige, mehr für Einwohner/Innen konzipieren. Weniger politisch, mehr Leichtigkeit, eher auf Ortsansässige ausrichten. Weiterer Vorschlag: ggf. mit der Verleihung der goldenen Nadel ein oder zwei Jahre aussetzen, sofern sich kein zwingend geeigneter Empfänger findet, um den Wert der Verleihung nicht inflationär werden zu lassen.

19. **Einwohnerfragestunde**

Neubaugebiet Bergrade – woran liegt es, dass es in Bergrade nicht vorankommt? Wie kann hier eine stärkere Dynamik entwickelt werden? Wie soll es da weitergehen? Das auf Grundbesitz Petersen geplante Gebiet wurde vom Kreis aus verschiedenen Gründen nicht genehmigt. Ein alternatives Gebiet ist gefunden, hier wird der Prozess weitergeführt. Gespräche mit dem Grundeigentümer laufen.

Gemeindewehrführer bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der GV. Anregung: regelmäßiger Bericht der Gemeindewehrführung in den GV Sitzungen, analog zu den Ausschüssen.

Wer ist zuständig für die Reinigung der Straßeneinlaufeimer in Bergrade? Anregung: übers Amt eine Ankündigung verteilen, dass Gehwege und Rinnsteine von den Anwohnern gereinigt werden sollen, nachdem eine Grundreinigung über die Gemeinde erfolgt ist. GV Dirks und Petersen kümmern sich. Frage an den Dorfausschuss: Sind die Sitzungen öffentlich? Bitte darum, dass die Ausschüsse öffentlich tagen, die Termine der Sitzungen angekündigt werden, so dass interessierte Bürger/Innen teilnehmen können.

Silvester Feuerwerk

Die amtliche Bekanntmachung zu diesem Thema wird in den Aushangkästen veröffentlicht. In der Schmiede findet dieses Jahr nur ein kleineres Fest der Duvenseer Almjungend statt.

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

Der **Neujahrsempfang** wird nochmals thematisiert. Gern Einladung an auswärtige Politiker aussprechen, Bitte nach weniger politischen Reden. Unterstützung der These, die goldene Nadel nicht standardmäßig zu verleihen.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee
am 17.12.2024 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede

III. **Öffentlicher Teil**

22. **Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

Es wurden keine Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil gefasst. Die diskutierten Grundstücks- und Mietangelegenheiten werden weiter beraten.

23. **Verschiedenes**

Veranstaltungskalender

Die Termine für Veranstaltungen werden diskutiert. Einige Termine liegen bereits vor. Der gemeindliche Veranstaltungskalender wird nach Fertigstellung an alle Haushalte verteilt, möglichst gleich Anfang Januar.

Der BGM schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.


Bürgermeister


Protokollführung

Niederschrift über die Verpflichtung

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung
der Gemeindevertreter/-innen, bürgerlichen Ausschussmitglieder und Protokollführer/innen

Frau/ Herr

Vornamen, Familienname Jan-Hendrik Jürgens	Geburtsdatum, Ort 04.04.2000, Mölln
Gemeinde Duvensee	

Wurde gemäß dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ ihrer Obliegenheiten mündlich verpflichtet. Ihm/Ihr wurde dabei der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekanntgegeben:

- § 11 – Personen- und Sachbegriffe
- § 133 – Verwahrungsbruch
- § 201 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 203 – Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse
- § 331 – Vorteilsannahme
- § 332 – Bestechlichkeit
- § 353 – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- § 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 – Nebenfolgen

Er/ Sie ist damit gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Er/ Sie bestätigt durch die Mitunterzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Verpflichtungsgesetzes auch den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Empfang einer Abschrift dieser Niederschrift.

Hans-Peter Crell

Unterschrift des/der Verpflichtenden
Vorsitzender

J.H. Jürgens

Unterschrift des/der Verpflichteten

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 11 Personen- und Sachbegriffe

(1) Im Sinne des Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, und zwar auch dann, wenn die Ehe, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:

Deren Versuch und deren Vollendung

7. Behörde:

Auch ein Gericht;

8. Maßnahme:

Jede Maßregel der Besserung und Sicherung, der Verfall, die Einziehung und die

Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt:

Jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee am 17.12.2024.

zu Tagesordnungspunkt 8: Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	10	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	10	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	./.	10	./.	./.

Sachverhalt:

Seitens der Gemeinde Duvensee ist die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen worden. Diese wurde zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Kreises eingereicht.

Von dort ist dem Unterzeichner mitgeteilt worden, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Hintergrund ist die Regelung in § 4 Abs. 1 Buchstabe c. Demnach setzt sich der Dorfausschuss aus 5 Gemeindevertreter/innen und 4 Bürger/innen zusammen. Hier fehlt dem Kreis die Einschränkung, dass nur Bürger/innen gewählt werden dürfen, die der Gemeindevertretung angehören können.

Verwunderlich ist nur, dass die vorgenannte Regelung (ohne Einschränkung) aus der letzten vom Kreis genehmigten Hauptsatzung der Gemeinde Duvensee übernommen worden ist. Die fehlende Einschränkung wurde seinerzeit von der Kommunalaufsicht übersehen und die (fehlerhafte) Hauptsatzung genehmigt.

Letztendlich ist nun ein ergänzender Beschluss notwendig.

Beschlussvorschlag:

Ergänzend zum Satzungsbeschluss beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee folgende Fassung des § 4 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung:

Dorfausschuss

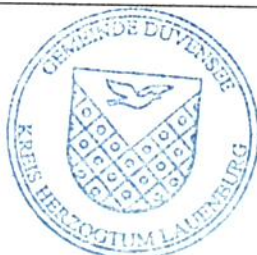
Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter/innen und 4 Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Gemeindehäuser und Gemeindeplätze
- Kinder- und Jugendpflege
- Kultur
- Betreuung von Senioren

Im Auftrage

Tesche
Tesche



Klaus - Peter Cwell

Beglaubigter Auszug
aus der Sitzungsniederschrift der Gemeinde Duvensee vom 17. 12. 2024

Punkt 9 der Tagesordnung: Jahresrechnung 2023

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 26. 11. 2024 geprüft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung 2023 wie folgt fest:

bereinigte Soll-Einnahmen:	1.633.642,09 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	1.633.642,09 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Summe der Haushaltsüberschreitungen in Höhe von werden genehmigt.	10.820,93 EUR
--	---------------

Die Gesamtsumme der erhaltenen Spenden in Höhe von werden angenommen.	5.180,00 EUR
--	--------------

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
10	10	10	.	.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee war beschlussfähig.

Duvensee, den 17. 12. 2024



Hans-Peter Grell
Bürgermeister/in

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Duvensee für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnisplan mit

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf	
- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.300	-	1.230.100	1.287.400	EUR
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	239.300	-	1.015.900	1.255.200	EUR
- einem Jahresüberschuss von		182.000	214.200	32.200	EUR
- einem Jahresfehlbetrag von			-	-	EUR

2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.900	-	1.211.400	1.265.300	EUR
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.400	-	910.500	1.002.900	EUR
- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.900	-	37.500	88.400	EUR
- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.000	-	283.000	341.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	-	-	-	-	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	-	-	-	-	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	-	-	-	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	-	-	-	-	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	303	303 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	330 %
2. Gewerbesteuer	310	310 %

Duvensee, den 17.12.2024



Hans-Dieter Grieb
Unterschrift Bürgermeister/in

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee

Punkt 10 der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Beschluss:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 werden

			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan mit				
- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	57.300	-	1.230.100	1.287.400 EUR
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	239.300	-	1.015.900	1.255.200 EUR
- einem Jahresüberschuss von	-	182.000	214.200	32.200 EUR
- einem Jahresfehlbetrag von	-	-	-	- EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.900	-	1.211.400	1.265.300 EUR
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.400	-	910.500	1.002.900 EUR
- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	50.900	-	37.500	88.400 EUR
- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.000	-	283.000	341.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	-	-	-	- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	-	-	-	- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	-	-	- EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	-	-	-	- Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			303	303 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			330	330 %
2. Gewerbesteuer			310	310 %

Gesetzliche Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
10	10	10	1	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee war beschlussfähig.

Duvensee, den 17.12.2024



Hans-Peter Crell
Unterschrift Bürgermeister/in

Haushaltssatzung

der GemeindeDuvensee für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.227.900 EUR
- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.227.900 EUR
- einem Jahresüberschuss von	- EUR
- einem Jahresfehlbetrag von	- EUR

2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag

- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.055.400 EUR
- der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.084.400 EUR
- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000 EUR
- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf - Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 316 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 310 %

Duvensee, den 17.12.2024




Unterschrift Bürgermeister/in

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee

Punkt M der Tagesordnung: Haushaltssatzung und -plan 2025

Beschluss:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.227.900 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.227.900 EUR
 - einem Jahresüberschuss von - EUR
 - einem Jahresfehlbetrag von - EUR

2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.055.400 EUR
 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.084.400 EUR

 - der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2.000 EUR

 - der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 14.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf - EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf - EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf - EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf - Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 316 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 310 %

Gesetzliche Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
10	10	10	.1.	.1.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Duvensee, den

17.12.2024



Hans-Peter Grell

Unterschrift Bürgermeister/in

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Duvensee

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und Abs. 8 sowie §§ 11, 15 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee vom 17.12.2024 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Duvensee erlassen:

Artikel I

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die nach § 7 Absatz 1 Nr. 4, Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft worden sind.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in). Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem er drei Monate alt geworden ist.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass ein Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beträgt die Frist sechs Monate.

- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Ersten des Monats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 Euro
für den zweiten Hund	75,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 Euro

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wurde, gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden;
 - c) Hunden, die als Schutzhunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein und die Verwendung muss nachgewiesen werden;
 - d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate alt sind.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 7

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdeinsatz erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Eignungsprüfung abgelegt haben;
 - c) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Das entsprechende Eignungsprüfungszeugnis ist vorzulegen. Sonst Hilflose, sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 - d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
 - e) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
 - f) Hunde, die als Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und für gemeinnützige Institutionen, wie z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter, THW eingesetzt werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein und die Verwendung muss nachgewiesen werden.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Absatz 2 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;

- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung beginnt bei Vorliegen der Voraussetzung, mit dem Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Jeder Hund, der älter als 3 Monate alt ist und im Gemeindegebiet gehalten wird, ist durch einen Transponder zu kennzeichnen. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse und die Transpondernummer anzugeben. Ebenso ist die Vorlage über das Bestehen einer Hundehaftpflichtversicherung erforderlich.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung eines Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Bei der Anmeldung ist abzugeben, ob die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist eine die entsprechende Erlaubnis in Kopie der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die Erlaubnis sofort dem Amt Sandesneben-Nusse vorzulegen.
- (6) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung den Pflichten zur An- und Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an – oder abgemeldet werden.

§ 11

Hundebestandsaufnahmen

Die Gemeinde kann gemäß § 11 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Der/Die Grundstückeigentümer/in, der Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/innen sowie der/die Hundehalter sind verpflichtet, der oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hund und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 12

Festsetzung der Steuer, Vorauszahlung, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des kommunalen Abgabengesetzes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Duvensee, den 17.12.2024



Gemeinde Duvensee
Der Bürgermeister

Grell

Hans-Peter Grell

5. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Duvensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse und Göldenitz-Pirschbach

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.12.2022 (BGBl. I S. 2478) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee vom 17.12.2024 die folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Duvensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Göldenitz-Pirschbach erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 35,76 EUR erhoben.


Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Duvensee, den 17.12.2024

Gemeinde Duvensee
Der Bürgermeister





(Grell)

Zu TOP 14.1.

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Duvensee Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2025

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterung	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterung
1	Zuwendungen von Mitgliedern	2.000 €		1	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	5.000 €	
2	Aus Veranstaltungen	3.816 €		2	Ausgaben Anfänger Musikausbildung (2x Bläser-Gruppe)	2.400 €	
3	Einzahlung der Elternbeiträge für die Anfänger	720 €		3	Ausgaben Anfänger Musikausbildung (Schlagzeug)	936 €	
4	Einzahlung Amt für Musikausbildung	3.000 €		4	Ausbildung Musikzug	3.900 €	
5	Einzahlung Amtsfeuerwehr für Musikausbildung	1.700 €					
6	Einzahlung Gemeinde für Musikausbildung	1.000 €					
	Einnahmen	12.236 €			Ausgaben	12.236 €	

Diese Planung wurde am 29.11.2024 von der Mitgliederversammlung der FF Duvensee beschlossen

Torsten Lemcke

Torsten Lemcke

Wehrführer

Duvensee, den 29.11.2024

Hans-Peter Crell

zu TOP 14.2.



Freiwillige Feuerwehr Bergrade

Einnahme- und Ausgabeplanung für das Haushaltsjahr 2025

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen (EUR)	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben (EUR)	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Mitgliedsbeiträge	923,00 €	Mitgliedsbeiträge Aktiv/Passiv	7	Ausgaben für Maßnahmen der Kameradschaftspflege	800,00 €	
1	Zuwendungen Dritter	100,00 €	Spenden, DGA	8	Ausgaben für Ehrungen u. Geschenke	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.000,00 €	JHV, Preisskat, Osterfeuer usw.	9	Ausgaben für Durchführung von Veranstaltungen	4.000,00 €	JHV, Preisskat, Osterfeuer usw.
3	Zinseinnahmen	0,00 €		10	Ausgaben i.Z.m. der Kontoführung	96,00 €	Kontoführung 12x8€
4	Veräußerungen von Vermögensgegenständen	0,00 €		11	Erwerb von Vermögensgegenständen		
5	Entnahme aus Rücklage	800,00 €	Ausgabe Kameradschaftspflege	12	Zuführung zur Rücklage	47,00 €	
6	Zuwendungen der Gemeinde	220,00 €	Reinigung Gerätehaus 120€, Zuwendung Gemeinde 100€	13	Zuwendungen an die Gemeinde	0,00 €	
0-6	Gesamteinnahmen	5.043,00 €		7-13	Gesamtausgaben	5.043,00 €	

Die Ausgaben nach Nr. 7 bis 13 sind gegenseitig deckungsfähig.

Nr.	Bezeichnung	(EUR)
	Bestand* der Rücklage am Ende des Vorjahres	4.213,46 €
5	Entnahme aus der Rücklage	800,00 €
12	Zuführung zur Rücklage	47,00 €
	Bestand der Rücklage am Ende des Jahres	3.460,46 €

Haus - Peter Orl
[Signature]

*Soweit der Rechnungsabschluss des Vorjahres nicht vorliegt, ist der voraussichtliche Bestand der Rücklage am Ende des Vorjahres anzusetzen

Besetzung des Wahlvorstandes

Für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 werden folgende Mitglieder für den Wahlvorstand vorgeschlagen:

- | | | Straße/Hausnummer |
|--|-----------------------------------|---------------------------|
| 1. Wahlvorsteher/in | Hans-Peter Crell | Dorfstraet 27 |
| 2. Stellv. Wahlvorsteher/in | Martin Manfred Dierkes | Heisch 4, 23898 Duvensee |
| 3. Schriftführer/in (Beisitzer/in) | Cristof Uopler | Zu'n Sack 1 |
| 4. Stellv. Schriftführer/in (Beisitzer/in) | Konstan Lembke | Heisch 1, 23898 Duvensee |
| 5. Beisitzer/in | Sigrid Gottlieb | Brink 4, 23898 Duvensee |
| 6. Beisitzer/in | Jana Sinner | See-Enn 1, 23898 Duvensee |
| 7. Beisitzer/in | Bianca von Maanen | Friweh 36 23898 Duvensee |
| 8. Beisitzer/in | Jönke Peheren | Bergrade 1 |
| 9. Beisitzer/in | Jay Hennik Jürgens | Friweh 8a 23898 Duvensee |
| 10. Ersatz | Michael Garmoch | Bergsee 7 23898 Duvensee |
| | Ulrike Ballhaus | |

DUVENSEE, den 17.12.2024

Hans-Peter Crell

(Die Bürgermeisterin/
Der Bürgermeister)

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung DUVENSEE vom 17.12.2024
 Punkt 15 der Tagesordnung: Mitglieder des Wahlvorstandes für die vorgezogene Bundestagswahl 2025

Beschlussvorschlag zur Berufung der Mitglieder und Stellvertreter

Die Gemeindevertretung schlägt für die Europawahl folgende Mitglieder für den Wahlvorstand vor:

	Straße/Hausnummer
1. Wahlvorsteher/in <u>HANS-PETER GRELL</u>	<u>DÖRPFSTRAAT 27</u>
2. Stellv. Wahlvorsteher/in <u>MARTIN DIRKS</u>	<u>HEISCH 4</u>
3. Schriftführer/in (Beisitzer/in) <u>CRISTOF VOGLER</u>	<u>TIN N SACK 1</u>
4. Stellv. Schriftführer/in (Beisitzer/in) <u>TORSTEN LEMBKE</u>	<u>HEISCH 1</u>
5. Beisitzer/in <u>SIGRID GOTTHELF</u>	<u>BRINK 4</u>
6. Beisitzer/in <u>JANA SINNER</u>	<u>SEE-ENNY 1</u>
7. Beisitzer/in <u>BIANCA VAN HAAREN</u>	<u>FRIWEH 36</u>
8. Beisitzer/in <u>SÖNKE PETERSEN</u>	<u>BERGRADE 1</u>
9. Beisitzer/in <u>JAN-HENDRIK JÜRGENS</u>	<u>FRIWEH 89</u>
10. Ersatz <u>MICHAEL HARNACK</u> <u>ULRIKE BALHAUS</u>	<u>BERGRADE 17</u> <u>DUVETYPETERWALL</u>

Beschlussfähigkeit:

Abstimmung:

Gesetzliche Mitgliederzahl	Davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
<u>10</u>	<u>10</u>	<u>10</u>	<u>./.</u>	<u>./.</u>

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

DUVETSEE, den 17.12.2024



Hans-Peter Grell

(Die Bürgermeisterin/
Der Bürgermeister)